

U n t e r r i c h t u n g

durch den Minister der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 3. Juli 2007 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, dass ich nach § 37 Abs. 1 LHO meine Einwilligung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Kapitel 09 13 – Allgemeine Bewilligungen – Titel 42797 – Vergütungen und Löhne für Vertretungs- und Aushilfskräfte – in Höhe von insgesamt 3 500 000 € erteilt habe.

Die Mehrausgaben sollen im Einzelplan 12 kompensiert werden, wobei die konkreten Haushaltsstellen noch zu benennen sind.

Im Rahmen des Hochschulpaktes vereinbaren Bund und Länder gemeinsam, in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt 91 370 zusätzliche Studienanfängerinnen und -anfänger im ersten Hochschulsesemester im Vergleich zum Studienjahr 2005 an den Hochschulen aufzunehmen. Entsprechend dem Beschluss des Ministerrats vom 5. Juni hat Rheinland-Pfalz vor, nicht nur seine aus dem Hochschulpakt resultierende Pflicht gegenüber Bund und Ländern zu erfüllen, sondern die Zahl von 5 800 zusätzlichen Studienanfängerinnen und -anfängern zu übertreffen. Von ansteigenden Studierendenzahlen in Zukunft ist nach den dem Ressort vorliegenden Meldungen der Hochschulen auszugehen. Zur Finanzierung des geplanten Ausbaus dieser Studienkapazitäten ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur auf den oben bezeichneten zusätzlichen Betrag im Jahr 2007 dringlich angewiesen.

Im vorliegenden Fall ist die Ausgabe dadurch begründet, dass die genannten Ausbauziele nur dann erreicht werden, wenn die Studienkapazitäten bereits ab dem Sommersemester 2007 deutlich ausgebaut werden. Ein Zurückstellen würde das Vorhaben „Hochschulreform“ unvermeidbar verzögern. Die Ausgabe ist daher unabweisbar.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über den gemeinsamen Hochschulpakt 2010 nicht vorhersehbar.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO sind daher als erfüllt anzusehen.

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Staatsminister

